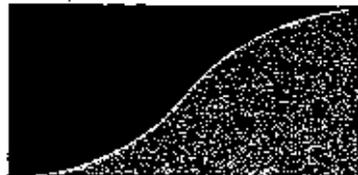


Sozialdemokratischer Pressedienst

Chefredakteur:
Helmut G. Schmidt
Heussallee 2-10, 5300 Bonn 1

Postfach: 12 04 08
Telefon: (02 28) 21 90 38/39
Telex: 8 86 846 ppbn d



Inhalt

Hans Urbaniak MdB wirft dem FDP-Vorsitzenden vor, ans Eigentum der Rentenversicherung zu wollen.
Seite 1

Dietrich Sperling MdB unterstreicht die Notwendigkeit, den sogenannten Erwerberrahmen einen Ordnungsrahmen zu verpassen.
Seite 3

Fritz Gautier MdEP weist darauf hin, daß die illegale Vorsteuerpauschale weiterhin einer Regelung entgegenharrt.
Seite 4

Gernot Fischer MdB setzt sich für eine Aufwertung der Legislative bei den Verkehrsverordnungen ein.
Seite 5

40. Jahrgang / 70

12. April 1985

Man nennt so etwas Diebstahl

Bangemann will die Hand auf die Rentenkassen legen
Von Hans Urbaniak MdB

Der Bundeswirtschaftsminister hat mit seinen Angriffen gegen die Rentenversicherung den Beweis erbracht, daß die Regierung ratlos, zerstritten ist und zudem zutiefst skeptisch den von ihr selber den bisher eingeleiteten Maßnahmen zur Sanierung der Rentenfinanzen gegenübersteht. Bangemanns unausgegorenes Gerede ist in Wirklichkeit ein Hilfeschrei: Wir sind mit unserem Latein am Ende, muß es im Klartext heißen. Das bedeutet auch: Jeder Wähler, der am 12. Mai in Nordrhein-Westfalen den Freien Demokraten seine Stimme gibt, läuft Gefahr, einem potentiellen Pleitier einen ungerechtfertigten Vertrauensbonus zu schenken. Der Bundeswirtschaftsminister hat in einer totalen Fehleinschätzung der politischen Lage den Bürgern die Augen geöffnet.

Bangemanns Ausfall gegen das bestehende System der Rentenversicherung zeigt ein zweites: Nun wissen wir endlich, wie es die Freien Demokraten mit dem Eigentum halten. Eigentum, die Rentenansprüche der Versicherten sind ihnen einen Dreck wert, denn die von dem FDP-Vorsitzenden geforderte Systemumstellung geht nur über eine kalte

Verlag:
Sozialdemokratischer
Pressedienst GmbH
Heussallee 2-10/217
5300 Bonn 1

Verdächtige Exemplare
mit Fernschreiber
Kopierpapier



Enteignung der Rentenanwärter. Eigentum ist gut, wenn es in den Depots der Banken schlummert, Eigentum der sogenannten "kleinen Leute" in der Form von Rentenanwartschaften - daran darf man sich vergreifen, meint Bangemann. Der Bundeswirtschaftsminister wird auf unseren härtesten Widerstand stoßen, verfolgt er seine Pläne weiter. Die Rentenversicherung, die Errungenschaft des Generationenvertrages, ist zu kostbar, als daß sie zur Disposition grobschlächtig-unfähiger FDP-Vertreter werden darf.

Bangemann treibt die sozialen Auseinandersetzungen um Bürgerrechte und verbriefte Ansprüche auf die Spitze. Er will die Auseinandersetzung, Er wird diese Auseinandersetzung bekommen.

Es wird eine Auseinandersetzung werden, bei der die Freien Demokraten auf der einen gegen die eine überwältigende Mehrheit von Bürgern stehen werden, die es nicht zulassen werden, daß so mit ihren Zukunftshoffnungen, mit verfassungsmäßig verbrieften Ansprüchen umgesprungen wird.

Bangemanns-Forderung - das ist ja doch in Wirklichkeit ein illegaler Griff in die Vermögenskassen der Millionen Arbeitnehmer. Das bürgerliche Recht nennt so etwas Diebstahl..

(-/12.4.1985/va/ks)

+ + +



Spekulation im Althausbestand

Die Bundesregierung zeigt kein Problembewußtsein

Von Dr. Dietrich Sperling MdB

Immer mehr sogenannte Bauherrenmodelle kommen in Schwierigkeiten. Volkswirtschaftlich ist dies nicht zu bedauern, denn hier wurden mit dem Ziel eines Gewinnes durch Steuerersparnis oft überteuerte und fragwürdige Objekte finanziert. Die Preisentwicklung auf dem Immobilienmarkt und die Beschneidung der steuerlichen Vorteile und Absatzmöglichkeiten machen den Bauherrenmodellen zu schaffen. Soweit so gut.

Aber es gibt eine weitergehende Entwicklung, die neue Probleme aufwirft: Steuer-sparende Anlage suchendes Kapital weicht aus in den vorhandenen Wohnungsbestand, in sogenannte Erwerbmodelle.

Die Folge: Aus wohnungspolitischen Gründen dringend benötigter, relativ preiswerter Althausbestand in innerstädtischen Gebieten wird durch Luxusmodernisierung "veredelt", für seine Mieter nicht mehr bezahlbar und zur Eigentumswohnung umgewandelt teuer verkauft.

Die wohnungspolitische Präsenz des Problems wird verstärkt durch den Druck, der vom neuen Recht der schnellen Mieterhöhung auf diesen Wohnungsbestand ausgeht. Die steuerpolitischen Maßnahmen gegen das Bauherrenmodell haben die Flanke der Erwerbmodelle in gefährlicher Weise offen gelassen.

Der Problemdruck zwingt den Bauminister in München, starke Worte gegen diese Spekulation zu schwingen. Der Finanzminister in Bonn weigert sich, das Problem zu erkennen: Er sieht keine negativen Auswirkungen der erhöhten Attraktivität von Erwerbmodellen auf den sozial wichtigen preiswerten Althausbestand. (So die offizielle Sprachregelung in der Beantwortung von Anfragen).

Der Bauminister hat sich in Bonn wieder einmal nicht durchsetzen können.

(-/12.4.1985/va/ks)

+ + +



Vorsteuerpauschale - weiter umstritten

Wie verfährt man mit einem illegalen Gesetz?

Von Dr. Fritz Gautier MdEP

Mitglied des EP-Ausschusses für Wirtschaft und Währung

Im Jahr 1984 trat in Deutschland ein neues Gesetz in Kraft, gegen die Stimmen der SPD. Die Vorsteuerpauschale für die deutschen Landwirte wurde von acht Prozent auf 13 Prozent erhöht, angeblich, um den Abbau der Währungsausgleichsbeträge (zum 1. Januar 1985) zu kompensieren. Dieses deutsche Gesetz ist EG-rechtswidrig, da es der 6. EG-Mehrwertsteuerrichtlinie widerspricht. Aber auf Weisung des Gipfels von Fontainebleau mußte die EG-Kommission eine Änderung der 6. Mehrwertsteuerrichtlinie in Form der 20. Mehrwertsteuerrichtlinie vorschlagen, um das deutsche Gesetz nachträglich zu legalisieren.

Das Europäische Parlament hat die 20. Mehrwertsteuerrichtlinie fast einstimmig abgelehnt. Da die EG-Kommission auf Druck der Bundesregierung die 20. Mehrwertsteuerrichtlinie nicht zurückziehen will, unterbreitet der Wirtschaftsausschuß des Europäischen Parlaments jetzt einen neuen Vorschlag. Dieser neue Vorschlag ist der letzte Kompromiß, den das Parlament eingehen kann. Wie sieht er aus?

1. Der Wirtschaftsausschuß betrachtet das deutsche Gesetz zur Vorsteuerpauschale und dessen vorläufige Genehmigung durch den Ministerrat aufgrund von Artikel 93 (2) EWG-Vertrag nach wie vor für illegal und hat den Präsidien des Europäischen Parlaments und den Rechtsausschuß gebeten, diese Frage juristisch zu prüfen und gegebenenfalls eine Klage vor dem Europäischen Gerichtshof vorzubereiten.
2. Der Wirtschaftsausschuß besteht auf einer getrennten Ausweisung der Mehrwertsteuer und des Beihilfesatzes, schon aus Gründen der Eigenmittel der EG.
3. Der Wirtschaftsausschuß will die Mehrwertsteuerpauschale begrenzt wissen auf Landwirte, die tatsächlich vom Abbau der Währungsausgleichsbeträge, beziehungsweise von der Neufestsetzung der Grünen Währungen betroffen sind. In der Praxis bedeutet dieses, daß für Betriebe mit Geflügel-, Eier-, Schweine- oder Weinwirtschaft keine fünf Prozent zusätzliche Vorsteuer gewährt werden dürfen.
4. Die Vorsteuerpauschale muß jährlich neu festgesetzt werden und darf nur in Höhe des tatsächlichen Einkommensverlustes gewährt werden. Die EG-Kommission schätzt den Prozentsatz auf cirka 3,5 Prozent im Gegensatz zu fünf Prozent im deutschen Gesetz.

Dieser Beschluß des Wirtschaftsausschusses wurde praktisch einstimmig gefällt. Selbst den deutschen Christdemokraten blieben die Argumente weg. Vorsichtshalber haben wir ein Konzertierungsverfahren (Vermittlungsausschuß) mit dem Ministerrat beantragt, damit wir nicht erneut ausgetrickst werden.

(-/12.4.1985/va/ks)

+ + +



Dollinger hat eine zu lange Leine

Der Bundestag muß in der Verkehrspolitik mehr Mitentscheidungsmöglichkeiten bekommen

Von Gernot Fischer MdB

Stellvertretender Obmann des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages

Fragen der Straßenverkehrspolitik finden in der Bevölkerung nach allen Erfahrungen besondere Aufmerksamkeit. Nach der derzeitigen Rechtslage werden wichtige Entscheidungen auf diesem so sensiblen politischen Feld jedoch in der Regel nicht vom Deutschen Bundestag, sondern vom Bundesverkehrsminister mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung getroffen. Ergebnis: Bei der Anordnung etwa eines Sonntags-Fahrverbots oder einer generellen Geschwindigkeitsbeschränkung oder der Anschnallpflicht sind die Abgeordneten nicht beteiligt, sie können auf die Entscheidungen keinen unmittelbaren Einfluß nehmen, erhalten aber für solche, in nicht unerheblichem Maße in die Rechtssphäre der Bürger eingreifende Regelungen draußen die Prügel.

Da angesichts dieser Sachlage ein Verzicht auf die Mitwirkung des Bundestages politisch nicht vertretbar erscheint, gibt es seit Jahren interfraktionell Überlegungen, wie die derzeitige unbefriedigende Rechtslage verändert werden kann. Sinnvoll wäre folgendes:

- a) die Ermächtigung des Bundesverkehrsministers zum Erlaß von Rechtsverordnungen wird beibehalten.
- b) Die Beteiligung des Bundestages beim Erlaß solcher Rechtsverordnungen wird dadurch hergestellt, daß innerhalb einer bestimmten Frist auf Antrag von wenigstens soviel Mitgliedern des Bundestages, die zur Bildung einer Fraktion erforderlich sind, eine Beschlußfassung des Bundestages über die Rechtsverordnung verlangt werden kann.

Die SPD-Bundestagsfraktion greift deshalb gern die Anregung aus der FDP-Fraktion auf, gesetzgeberische Initiativen in dieser Richtung neu zu beleben. Sie erwartet, daß auch die CDU/GSU-Fraktion diesen Weg mitgeht, so wie sie es während ihrer Oppositionszeit getan hat. Eine Änderung des Straßenverkehrsgesetzes in diesem Sinne würde der politischen Verantwortung des Parlaments Rechnung tragen und sollte nicht am Ressort-Egoismus des Bundesverkehrsministers scheitern.



Die neue Regelung könnte folgendermaßen aussehen: Rechtsverordnungen, die der Zustimmung des Bundesrats bedürfen, sind über den Bundestag dem Bundesrat zuzuleiten. Der Bundestag kann sich mit der Rechtsverordnung befassen, wenn die zur Bildung einer Fraktion erforderliche Zahl von Abgeordneten dies wünscht. Dieses Erfordernis unterstreicht, daß der Bundestag sich nur mit solchen Rechtsverordnungen befassen wird, die verkehrspolitisch oder wirtschaftspolitisch besonders bedeutsam sind, oder bei denen wegen der gravierenden Auswirkungen auf die Rechtssphäre des Bürgers ein "legitimes Interesse" an einer Mitwirkung des Bundestages besteht. Die Einschaltung des Bundestags vor Erlaß der Rechtsverordnung durch den Bundesrat zeigt, daß es sich um eine Kompetenzverteilung im Bundesbereich handelt, die die Beteiligung der Länder bei dem Erlass von Rechtsverordnungen weder formal noch sachlich berührt.

Der Bundestag kann die Rechtsverordnung ändern oder aufheben. Hat er sich mit einer Rechtsverordnung nicht befaßt oder sie nicht geändert, wird sie unverändert, sonst in geänderter Form dem Bundesrat zugeleitet.

Die Einräumung einer solchen Einflußmöglichkeit der Legislative beim Erlass von Rechtsverordnungen ist zweckmäßig, da der Bundestag in einem geregelten Verfahren tätig werden kann und nicht gezwungen ist, zur Durchsetzung seines politischen Willens ein Gesetz zu verabschieden, das die Rechtsverordnung aufhebt oder abändert. Jegliche Beeinträchtigung der Rechtssicherheit, die mit dem Erlass solcher Gesetze verbunden wäre, wird vermieden.

Für ein derartiges Verfahren gibt es Vorbilder. So sieht die Verfassung Berlins vor, daß die Legislative Rechtsverordnungen abändern oder aufheben kann. Auch nach Paragraph 27 des Außenwirtschaftsgesetzes vom 28. April 1961 sind Rechtsverordnungen unverzüglich nach ihrer Verkündung dem Bundestag mitzuteilen. Die Rechtsverordnungen sind aufzuheben, soweit es der Bundestag binnen vier Monaten nach ihrer Verkündung verlangt.

(-/12.4.1985/va/ks)

+ + +

